

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rahn (AfD) vom 08.06.2020****Einsatz hessischer Polizeibeamter in Berlin im Rahmen der Amtshilfe  
und  
Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Das neue Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) des Landes Berlin ist umstritten und wird vor allem von Vertretern der Polizeibeamten abgelehnt. Dies betrifft insbesondere die Regelung des § 7 LADG (Vermutungsregelung), die bestimmt, dass – wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, die das Vorliegen eines Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot bzw. das Maßregelungsverbot wahrscheinlich machen – die öffentliche Stelle den Verstoß zu widerlegen hat (Beweislastumkehr). Polizeibeamte sehen durch diese Regelung ihren Handlungsspielraum im Einsatz stark eingeschränkt, da zahlreiche Verdächtige im Falle einer Polizeikontrolle behaupten könnten, Opfer einer Diskriminierung zu sein. Der Beamte müsse dann den Gegenbeweis antreten.

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) in Nordrhein-Westfalen hat aufgrund dieses Gesetzes den zuständigen Innenminister des Landes aufgefordert, bis auf weiteres keine Polizeibeamten mehr zu Großeinsätzen nach Berlin zu schicken. Der Vertreter der GdP begründete dies wie folgt: „Polizisten, die gegen Tatverdächtige vorgehen, laufen unmittelbar Gefahr, dass ihr Vorgehen als rechtswidrig eingestuft wird, obwohl sie sich absolut korrekt verhalten haben. Dieser Vorwurf kann auch Beamte aus NRW betreffen, wenn sie dort (in Berlin) eingesetzt werden. Deshalb können wir dort keine Polizisten mehr hinschicken“. Der Innenminister des Landes Bayern hat angekündigt, den Einsatz bayerischer Polizisten im Rahmen der Amtshilfe bei Großeinsätzen in Berlin juristisch überprüfen zu lassen

→ <https://www.morgenpost.de/berlin/article/229264770/Bald-keine-Amtshilfe-mehr-fuer-Berliner-Polizei-aus-Bayern.html>

Auch der hessische Innenminister kann zukünftig in die Situation kommen, dass ein Amtshilfeersuchen des Landes Berlin auf Abstellen von Polizeikräften an ihn gerichtet wird. Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bestimmt in § 5 Abs. 2 und 3, dass die ersuchte Behörde die Amtshilfe unter bestimmten Voraussetzungen ablehnen kann – z.B. wenn dies mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre – und dass sie Amtshilfe nicht leisten darf, wenn sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist. Der letztgenannte Fall könnte gegeben sein, wenn die aus Hessen abgestellten Polizeibeamten die Bestimmungen des LADG beachten müssten, diese aber – jedenfalls nach Auffassung der Hessischen Landesregierung – gegen höherrangiges Recht oder gegen Bestimmungen des Landes Hessen verstoßen.

**Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:**

Das Land Hessen ist sich der Verantwortung gegenüber allen ihren Polizeibediensteten vollumfänglich bewusst, auch vor dem Hintergrund des zwischen den Polizeien anderer Länder und des Bundes herrschenden Solidaritätsgedankens.

Im Zuge der Befassung im Rahmen der 212. Ständigen Konferenz der Innenminister und Innenministeren der Länder (IMK) vom 17. bis 19. Juni 2020 wurden die im Zusammenhang mit der Entsendung polizeilicher Unterstützungskräfte und dem am 21. Juni 2020 in Kraft getretenen Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) des Landes Berlin bestehenden Bedenken ausführlich diskutiert.

Diesem wurde im Nachgang der IMK durch das versandte Schreiben des Berliner Senators für Inneres und Sport vom 25. Juni 2020 nach Auffassung der hessischen Landesregierung ausreichend Rechnung getragen.

Dieser Bewertung liegen insbesondere folgende Erwägungen zugrunde:

Das LADG gilt ausschließlich für die Berliner Verwaltung und ihre Bediensteten und bestimmt in § 8 eindeutig, dass eine Schadenersatz- und Entschädigungspflicht allein diejenige öffentliche Stelle trifft, in deren Verantwortungsbereich die Diskriminierung erfolgt ist (also bei Unterstützungseinsätzen die Polizei Berlin). Rückgriffsansprüche oder Freistellungsansprüche des Landes Berlin gegenüber entsendenden Bundesländern für Schadenersatzleistungen oder Entschädigungsleistungen, die alleine auf dem LADG beruhen, sind daher ausgeschlossen. Auch ein Rückgriff des Landes Berlin gegenüber einzelnen Unterstützungskräften ist danach ausgeschlossen, da das LADG keine individuelle Verantwortlichkeit der Unterstützungskräfte begründet.

Das Land Berlin darf und wird daher keine Rückgriffsansprüche oder Freistellungsansprüche gegenüber dem Bund, entsendenden Ländern oder einzelnen Unterstützungskräften nach dem LADG geltend machen. Dies gilt erst recht gegenüber einzelnen Unterstützungskräften.

Das Land Berlin verpflichtet sich zur Übernahme sämtlicher in einem Verfahren nach § 8 LADG anfallender Aufwendungen für den Bund und die Länder.

Letztendlich wird Berlin das Gesetz evaluieren und in den Gremien der Innenministerkonferenz regelmäßig über die Anwendung im Polizeibereich berichten. Hessen wird genau beobachten, wie sich die neuen Regelungen des LADG in der Praxis auswirken und behält sich vor, zukünftige Ersuchen nach Entsendungen von Einsatzkräften zur Unterstützung Berlins neu zu bewerten.

Die Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wurden in der Vergangenheit Polizeibeamte des Landes Hessen im Rahmen der Amtshilfe in Berlin eingesetzt?

Die länderübergreifende Unterstützung durch die Bereitschaftspolizeien der Länder und des Bundes bei Gefahrenlagen, Naturkatastrophen, schweren Unglücksfällen aber auch der Bewältigung von Einsatzlagen aus besonderem Anlass basiert auf Artikel 35 des Grundgesetzes, wonach sich alle Behörden des Bundes und der Länder gegenseitig Rechts- und Amtshilfe leisten.

Das Grundgesetz gibt hierbei den Rahmen vor, nach dem sich die Bereitschaftspolizeien der Länder gegenseitig unterstützen, weitere Einzelheiten sind in einem von allen Ländern und dem Bund gezeichneten Verwaltungsabkommen geregelt. Auf Basis dieser Verwaltungsvereinbarung wurden in der Vergangenheit auch hessische Polizeibeamtinnen/Polizeibeamte im Rahmen der Amtshilfe in Berlin eingesetzt.

Frage 2. Falls erstens zutreffend:  
Wie häufig war dies in den vergangenen 5 Jahren?

Die gewährte Unterstützungsleistung der hessischen Polizei für das Land Berlin belief sich im Zeitraum zwischen 2015 bis 2020 (Stand: 19. Juni 2020) auf insgesamt -32- Einsatze.

Jahr	Anzahl Unterstützungsleistungen
2015	5
2016	6
2017	3
2018	10
2019	6
2020	2
<b>Gesamt</b>	<b>32</b>

Frage 3. Hat die Landesregierung überprüft, ob die Regelungen des LADG – insbesondere § 7 LADG – gegen höherrangiges Recht oder gegen Bestimmungen des Landes Hessen verstoßen, die für Polizeibeamte des Landes gelten?

Frage 4. Falls drittens zutreffend: Mit welchem Ergebnis?

Frage 5. Falls drittens unzutreffend: Wird die Landesregierung eine solche Prüfung vornehmen?

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Hessische Landesregierung bewertet Gesetzgebungsverfahren anderer Länder nicht. Bei dem LADG handelt es sich um ein Gesetz eines anderen Bundeslandes, welches aufgrund des Territorialprinzips in Hessen nicht zur Anwendung kommt. Ebenso verhält es sich mit Verstößen gegen Bestimmungen des Landes Hessen, diese stehen nicht in Konkurrenz zu Berliner Gesetzen.

Frage 6. Hatte die Landesregierung in der Vergangenheit das Amtshilfeersuchen eines anderen Bundeslandes aus Rechtsgründen i.S. von § 5 Abs. 3 VwVfG abgelehnt?

Amtshilfeersuchen aus anderen Bundesländern wurden in der Vergangenheit nicht aus rechtlichen Gründen abgelehnt, sondern primär, wenn eigene vorrangige Belange einer Unterstützungsleistung entgegenstanden.

Wiesbaden, 10. Juli 2020

**Peter Beuth**